

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 6/10 B

L 5 R 286/09 (Sächsisches LSG)
S 12 R 418/08 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2010 durch den Richter
Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden, die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den
Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 4. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten im Wesentlichen darüber, ob die Versicherungspflicht des Klägers in der gesetzlichen Rentenversicherung nach der Übergangsregelung des § 229a Abs 1 SGB VI fortbesteht.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Sächsischen LSG vom 4.11.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 1. Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Den genannten Anforderungen ist in der Beschwerdebegründung nicht genügt.
- 6 Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung ausgeführt, dass es sich vorliegend um eine "Rechtsfrage" handle, nämlich "der Gesetzesauslegung des § 229a Abs. 1 SGB VI, soweit dort von der 'jeweiligen Tätigkeit' die Rede ist". Der Kläger hat damit schon keine konkrete Rechtsfrage hinreichend klar bezeichnet, über die in einem späteren Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Sie ist bereits nicht als Grundlage für die weitere Prüfung geeignet, inwieweit - in der gebotenen Weise - Klärungsbedürftigkeit dargelegt ist. Würden mit dem Themenkreis "Gesetzesauslegung des § 229a Abs. 1 SGB VI, soweit dort von der 'jeweiligen Tätigkeit' die Rede ist", zusammenhängende Fragen hingegen als hinreichend konkrete Rechtsfragen



unterstellt, wäre deren Klärungsbedürftigkeit nicht substantiiert dargetan. Die Anordnung des Fortbestehens der Rentenversicherungspflicht in § 229a Abs 1 SGB VI knüpft an die Tätigkeit an, in der am 31.12.1991 Versicherungspflicht bestand. Die Regelung ist insofern - wie andere Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Rentenversicherungspflicht, der Versicherungsfreiheit oder der Versicherungsbefreiung (§§ 229, 230, 231 SGB VI; vgl auch § 6 Abs 5 SGB VI) - tätigkeits-, und nicht personenbezogen (zur Befreiung vgl BSG Urteil vom 22.10.1998 - B 5/4 RA 80/97 R - BSGE 83, 74, 77 ff = SozR 3-2600 § 56 Nr 12 S 58 ff). Der Kläger hat sich nicht in der erforderlichen Weise damit auseinandergesetzt, ob sich die Bedeutung der Formulierung "in der jeweiligen Tätigkeit" (vgl §§ 229, 229a Abs 2 SGB VI: "... in dieser Tätigkeit ...") nicht mit Hilfe der üblichen Regeln sachgerechter Gesetzesauslegung, etwa nach dem Wortlaut, der Gesetzessystematik und vor allem der ratio legis ("Statuskontinuität"), ermitteln lässt. Bestehen hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage Zweifel, muss die Klärungsbedürftigkeit unter Verwendung der anerkannten Auslegungsmethoden begründet werden. Allein der Hinweis darauf, dass zwei Berufungsgerichte die in Rede stehende Regelung "unterschiedlich ausgelegt" hätten, das LSG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 25.2.2009 - L 21 R 767/06 - in juris veröffentlicht) "eng" und die Vorinstanz "eher weit", verleiht der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung. Der Sache nach hält der Kläger die Würdigung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht in seinem (Einzel)Fall für unzutreffend und stellt ihr unter Bezugnahme auf zu einem ganz anderen Fall entwickelte Beurteilungskriterien (etwa "sprachliche Übereinstimmungen") für die Fortführung der "jeweiligen Tätigkeit" des LSG Berlin-Brandenburg seine abweichende Bewertung gegenüber.

- 7 2. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hat der Kläger nicht bezeichnet.
- 8 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) darin sieht, dass er vor der Entscheidung des LSG durch Beschluss nicht in der erforderlichen Weise nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG angehört worden sei, ist ein entsprechender Verfahrensmangel nicht substantiiert bezeichnet. Die Anhörungspflicht gebietet es, dass der Berufungskläger über die Absicht des Gerichts informiert wird, ohne mündliche Verhandlung im Beschlussverfahren zu seinen Ungunsten zu entscheiden (vgl BSG Urteil vom 25.11.1999 - B 13 RJ 25/99 R - SozR 3-1500 § 153 Nr 9, mwN). Durch den nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG gebotenen Hinweis muss dieser einen Anlass erkennen können, dass er sich sowohl in der Sache selbst äußern als auch etwaige Bedenken gegen die Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung geltend machen kann (vgl etwa BSG Urteil vom 22.4.1998 - B 9 SB 19/97 R - SozR 3-1500 § 153 Nr 7). Der Kläger hat nicht in der gebotenen Weise dargelegt, warum er - im Berufungsverfahren anwaltlich vertreten - aufgrund des Hinweises des LSG "... beabsichtigt, ... gemäß § 153 Abs. 4 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entscheiden" und der nachfolgenden Erläuterung, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen eine solche Verfahrensweise überhaupt nur in Betracht kommt, nicht erkennen



konnte, dass es aus Sicht des LSG (nach dem Stand zum Zeitpunkt der Anhörung) zu einer mündlichen Verhandlung nicht kommen würde, weil die Berufung für unbegründet gehalten und deshalb eine Entscheidung zu seinen Ungunsten erwogen werde. Der Kläger hat vor allem nicht erklärt, warum er sich unter dem 7.9.2009 mit der vorgeschlagenen Verfahrensweise einverstanden erklärt und mit seinem Schreiben vom 23.10.2009 noch einmal die Gelegenheit zum Vortrag in der Sache genutzt hat, wenn er doch im Rahmen der Anhörung nicht genügend informiert gewesen sein will.

- 9 Soweit der Kläger des Weiteren einen Verstoß des LSG gegen §§ 106, 112 Abs 2 SGG behauptet, weil das Gericht zu keinem Zeitpunkt eine Erörterung des Streitverhältnisses durch Hinweise und Fragen - ggf unter Bezugnahme auf das og Urteil des LSG Berlin-Brandenburg - vorgenommen habe, ist ein Verfahrensmangel ebenfalls nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Soweit der Kläger eine solche Pflicht des LSG zu Hinweisen, ohne dass hierfür konkreter Anlass bestände, annimmt, verkennt er, dass es einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, nicht gibt (*vgl BSG Beschluss vom 24.9.2003 - B 8 KN 6/02 B; Beschluss vom 28.2.1991 - 2 BU 191/90; Beschluss vom 12.6.1990 - 2 BU 227/89; jeweils veröffentlicht in juris*). Dass das Berufungsgericht zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung einen Hinweis auf seine Rechtsauffassung hätte geben müssen, wird in der Beschwerdebegründung nicht vorgetragen. Soweit der Kläger außerdem einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen seine Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 Satz 1 SGG) behaupten sollte, könnte hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

